

Gemeinsamer Kulturprojektaufruf der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft im Rahmen des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft, der Flämischen Region über die Förderung der allgemeinen Zusammenarbeit

Art. 1 – Gesetzlicher Rahmen

Im Rahmen des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft, der Flämischen Region über die Förderung der allgemeinen Zusammenarbeit findet einmal pro Kalenderjahr ein gemeinsamer Projektaufruf der beiden Gemeinschaften statt. Die beiden Gemeinschaften legen jährlich ein gemeinsames Budget für den Projektaufruf fest.

Art. 2 – Ziel und Zielgruppe

Ziel des gemeinsamen Projektaufrufs ist es, die kulturelle Zusammenarbeit und den kulturellen Austausch zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft zu fördern. Zusammenarbeit bedeutet, dass beide Partner die Verantwortung für das Projekt tragen und ein gemeinsames Ziel verfolgen, wobei ein Austausch entsteht. Der Aufruf richtet sich an die Kulturschaffenden der beiden Gemeinschaften. Jedes Projekt muss von mindestens einem Partner aus jeder Gemeinschaft eingereicht werden. Der Aufruf steht dem gesamten Kunst- und Kultursektor offen.

Art. 3 – Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind:

- Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in der Flämischen Gemeinschaft oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt.
- Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in der Flämischen Gemeinschaft oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt.
- Amateurkunstvereinigungen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in der Flämischen Gemeinschaft oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt.

Art. 4 – Grundsätze der Förderung

Ein Projekt ist förderfähig, wenn:

- es sich um eine Kooperation zwischen mindestens einem Partner aus jeder Gemeinschaft handelt;
- es öffentlich zugänglich ist und eine ausreichende Publikumsausrichtung, vorzugsweise in beiden Gemeinschaften, aufweisen kann;
- es zur Verbreitung von kulturellen Angeboten in der jeweils anderen Gemeinschaft beiträgt;
- es zum Ausbau eines gemeinsamen kulturellen Angebots beiträgt;
- es über eine realistische Budgetplanung verfügt

- mindestens die Hälfte des Budgets durch eine andere Finanzierungsquelle abgedeckt wird;

Art. 5 – Antrag

Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Jahres das dem Projektbeginn vorangeht bei den Flämischen Behörden, Abteilung Kultur, Jugend und Medien sowie im Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Fachbereich Kultur und Jugend einzureichen. Der Antrag wird auf dem dafür vorgesehenen zweisprachigen Formular gestellt.

Art. 6 – Beurteilung der Anträge und Zuschuss

Die eingereichten Anträge werden von den beiden betroffenen Ministerien gemeinsam begutachtet. Der Erfüllung der nachstehenden Beurteilungskriterien wird Rechnung getragen:

- Das Projekt muss zum Ausbau und zum Austausch kultureller Aktivitäten zwischen den beiden Gemeinschaften beitragen.
- Das Projekt muss zur Entwicklung eines gemeinsamen kulturellen Angebots beitragen.
- Das Projekt muss über eine realistische Budgetplanung verfügen.
- Das Projekt sollte einen Anreiz für eine nachhaltige Zusammenarbeit geben.
- Das Projekt sollte vorzugsweise eine nachweislich neue Zusammenarbeit zwischen flämischen und deutschsprachigen Künstlern, Kulturorganisationen, Kulturzentren und Kulturvermittlern sein oder einen konkreten Mehrwert für ein bereits bestehendes Projekt darstellen;
- Das Projekt muss ein breites und vielfältiges Publikum erreichen.
- Das Projekt muss öffentlich zugänglich sein.

Bei der Begutachtung der Projekte wird, insofern möglich, auf eine ausgewogene geografische und spartenspezifische Verteilung geachtet.

Die beiden Ministerien übermitteln den für Kultur zuständigen Ministern der Flämischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft das gemeinsame Gutachten. Die Minister entscheiden auf Grundlage dieses Gutachtens über eine Förderung.

Bei der zugesagten Förderung handelt es sich um eine zusätzliche Finanzierung. Sie dient als Anreiz und wird zusätzlich zum eigenen Budget, das durch den Antragsteller vorgesehen wird, zur Verwirklichung des Projektes eingesetzt. Die Förderung deckt somit nicht alle Projektkosten vollständig ab. Die Kosten, die über den Zuschuss abgedeckt werden sollen, müssen bei der Antragstellung angegeben werden. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen.

Der Zuschuss kann maximal 5.000 EUR pro Projekt betragen. Der zugesagte Betrag kann je nach Größe des Projekts fluktuieren.

Art. 7 – Werbematerial

Jegliches Werbematerial muss den Hinweis auf Unterstützung durch die Flämische und die Deutschsprachige Gemeinschaft aufweisen. Die beiden Gemeinschaft haben das Recht, das geförderte Projekt bekannt zu machen.

Art. 8 – Belege und Kontrolle

Als Belege für die Förderung von Projekten sind annehmbar:

1. ein kurzer allgemeiner Projektbericht (1 Din A4 Seite)
1. quitierte Rechnungen;
2. Rechnungen mit einem Kontoauszug, aus dem die erfolgte Zahlung hervorgeht;
3. von zugelassenen Buchhaltungsunternehmen oder Finanzprüfern zertifizierte Finanzunterlagen.

Die Belege sind bis spätestens zum 15. November des Jahres, in dem das Projekt stattfindet im jeweiligen Ministerium einzureichen.